

Bericht aus der 4. Sitzung der Spezialkommission 2007/4 Steuergesetz (Unternehmensbesteuerung)

Vom 8. September 2007

07-99

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach der ersten Lesung im Kantonsrat vom 20. August 2007 hat die Spezialkommission alle Anträge, die mehr als 15 Stimmen erhalten haben, für die zweite Lesung nochmals beraten. Es handelt sich um Anträge zu folgenden Artikeln:

Art. 15 Abs. 2

Art. 38 Abs. 1 und 3a

Art. 49 Abs. 2 und 2b

Art. 75

Art. 84 Abs. 1a, 1b und 2

Zusätzlich wurden von der Regierung **Art. 85 Abs. 3** und **Art. 99 Abs. 3** zur Diskussion vorgeschlagen. Da beide Artikel in der ersten Lesung nicht Gegenstand der Beratungen waren und auch kein Antrag zu ihnen eingebracht wurde, bedürfen sie in der zweiten Lesung eines Mehrheitsbeschlusses, um in die Beratung miteinbezogen zu werden (Geschäftsordnung des Kantonsrats Schaffhausen § 48 Ziff. 2). Die Spezialkommission empfiehlt dem Kantonsrat, so zu verfahren.

Einen Tag vor der vierten Kommissionssitzung hat die Regierung den Kommissionsmitgliedern per E-Mail folgenden Kompromissvorschlag zugestellt:

Mögliche Massnahmen zur Erzielung eines Kompromisses (Paket 1)

Massnahme	Artikel im StG	Steuerausfall (-) Steuernehreinnahme (+) (gegenüber Vorlage des Regierungsrates)	Bemerkungen
Gewinnsteuersatz 5 % (Einheitssatz)	75	- 3, 8 Mio.	
Senkung der ord. Kapitalsteuer auf 1,0 ‰ statt 0,5 ‰	84 Abs. 1 lit. a	+ 1,2 Mio.	
Verzicht auf Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer	84 Abs. 2	+ 1,0 Mio.	Bestehende Regelung bleibt
Verzicht auf Reduktion der Kapitalsteuer bei Holdings	84 Abs. 1 lit. b	+ 0,3 Mio.	Bestehende Regelung bleibt
Verzicht auf Senkung Minimalsteuer auf Grundstücken	85 Abs. 3	+ 0,3 Mio.	Bestehende Regelung bleibt
Verzicht auf Erweiterung des Halbsteuerverfahrens auf ausländische Beteiligungen	38 Abs. 3a 49 Abs. 2b		Bestehende Regelung bleibt
Verzicht auf Reduktion der Besteuerung ausl. Organe	99 Abs. 3	+ 0,1 Mio.	Bestehende Regelung bleibt
Total Steuerausfall		0,9 Mio.	

Eliminierung Degression (Paket 2)

Massnahme	Artikel im StG	Steuerausfall (-) Steuermehreinnahme (+) (gegenüber Vorlage des Regierungsrates)	Bemerkungen
Eliminierung Degression	3 Abs. 4 3a 38 Abs. 1 49 Abs. 2	+ 0,93 Mio. (Einkommen) + 0,37 Mio. (Vermögen)	Degressive Tarifelemente werden eliminiert
Übergangstarif Einkommenssteuer: unveränderter, heute bestehender progressiver Tarif bis Fr. 200'000.-, dann linearer Tarif mit 9,9 % (gemäss Vorschlag des RR für Revision 2008)	38 Abs. 1	- 0,93 Mio.	Übergangstarif gilt bis 31.12.2008 und wird durch rev. Tarif 2008 abgelöst.
Übergangstarif Vermögenssteuer: unveränderter, heute bestehender progressiver Tarif bis Fr. 857'000.-, dann linearer Tarif mit 2,6 ‰	49 Abs. 2	- 0,85 Mio.	Übergangstarif bis 31.12.2008 und wird durch rev. Tarif 2008 abgelöst.
Total Steuerausfall		- 0,48 Mio.	

Nachdem im Sinne der Kompromissuche auf einen Antrag zu Art. 15 verzichtet worden ist, sind in diesen beiden Paketen sämtliche zu beratenden Artikel enthalten. Die vorberatende Kommission hat deshalb beschlossen, den regierungsrätlichen Vorschlag paketweise zu beraten.

Paket 1

Der Kern dieses Pakets ist der Art. 75, die Halbierung des Gewinnsteuersatzes von heute 10 Prozent auf 5 Prozent. Gegenüber der ersten Lesung bedeutet dies eine weitere Senkung um 1 Prozent. Der damit verursachte zusätzliche Steuerausfall von 3,8 Mio. Franken wird durch die weiteren Massnahmen in Paket 1 grösstenteils kompensiert.

In der Kommission wurden Anträge zu den Artikeln 38 Abs. 3 lit. a und 84 Abs. 1 lit. b gestellt. Ersterer zielte darauf ab, beim Halbsteuerverfahren die 2-Millionen-Klausel zu streichen, Zweiterer wollte die Holdingbesteuerung gemäss der ersten Lesung bei 0,01 Promille belassen. Beide Anträge wurden von der Kommission knapp abgelehnt.

Das Paket 1 wurde anschliessend einstimmig, mit 12 : 0, für die zweite Lesung verabschiedet.

Paket 2

Bei diesem Paket ging es um die Eliminierung des degressiven Steuersatzes bei der Einkommens- und der Vermögenssteuer. Der Vorschlag der Regierung sieht hier gegenüber der ersten Lesung einen Steuerausfall von weiteren 0,48 Mio. Franken vor.

Zu Art. 38 Abs. 1, der den Einkommenssteuertarif betrifft, wurden zwei Anträge eingereicht:

- Progressiver Tarif bis Fr. 500'000.-, dann linearer Tarif mit 11,6 Prozent
- Progressiver Tarif bis Fr. 300'000.-, dann linearer Tarif mit 10,7 Prozent

Beide Anträge wurden klar abgelehnt.

Zu Art. 49 Abs. 2, der den Vermögenssteuertarif regelt, wurde ein höherer linearer Tarif und eine Fortsetzung des progressiven Tarifs bis zu einem höheren Wert beantragt. Die Kommission lehnte dies deutlich ab.

Das Paket 2 wurde schliesslich 9 : 3 bei drei Enthaltungen für die zweite Lesung verabschiedet.

In der Schlussabstimmung wurde das gesamte Kompromisspaket mit 9 : 0 bei drei Enthaltungen für die zweite Lesung im Kantonsrat verabschiedet.

Der regierungsrätliche Vorschlag hat die Fronten hüben und drüben aufgeweicht. Beide politischen Lager sind so weit von ihren in der ersten Lesung im Kantonsrat noch unverrückbaren Positionen abgerückt, dass ein Kompromiss möglich wurde. Für die Konstruktion dieses Königswegs gebührt der Regierung und den in dieses Geschäft involvierten Mitarbeitenden in der Verwaltung ein grosser Dank.

Es ist zu hoffen, dass dieser Königsweg in der zweiten Lesung nicht verlassen wird. Das grosse Ziel dieser Vorlage, die unbestrittene Senkung der Gewinnsteuer in Art. 75 per 1. Januar 2008, kann nur so erreicht werden.

Für die Spezialkommission:

Werner Bächtold, Präsident
Albert Baumann
Hans-Jürg Fehr
Christian Heydecker
Thomas Hurter
Florian Keller
Martin Kessler
Bernhard Müller
Martina Munz
René Schmidt
Alfred Sieber
Jeanette Storrer
Josef Würms

Änderungen im Gesetzestext gegenüber der Vorlage der Spezialkommission 2007/4 vom 16. Juli 2007 sind mit einem Seitenstrich markiert.

Folgende Artikel sind gemäss Antrag der Kommission nicht mehr Teil der Revision:

- **Art. 38 Abs. 3a** (Erweiterung Halbsteuerverfahren auf ausländische Beteiligungen)
- **Art. 49 Abs. 2b** (Erweiterung Halbsteuerverfahren auf ausländische Beteiligungen)
- **Art. 84 Abs. 1 lit. b** (Reduktion der Kapitalsteuer bei den Holding- und Verwaltungsgesellschaften)
- **Art. 84 Abs. 2** (Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer)
- **Art. 85 Abs. 3** (Reduktion Minimalsteuern auf Grundstücken)
- **Art. 99 Abs. 3** (Reduktion Besteuerung ausländischer Organe)

Gesetz über die direkten Steuern

Anhang

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 4 (Wegfall Degression)

Aufgehoben

Art. 3a (Wegfall Degression)

Aufgehoben

Art. 7 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 11 (Randtitel)

Erbengemeinschaften, Gesellschaften und kollektive Kapitalanlagen

Art. 11 Abs. 3 (neu)

³ Einkommen und Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG) werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet; ausgenommen hiervon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

Art. 22 Abs. 1 lit. f

¹ Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

¹ SHR 641.100

- f) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen (Art. 55 Abs. 2), soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;

Art. 22a (neu)

¹ Als Vermögensertrag im Sinne von Art. 22 Abs. 1 lit. d gilt auch:

- a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 % verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach Art. 169 nachträglich besteuert;
- b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Abs. 1 lit. a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. i und lit. l

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- i) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 28–34 und 35 lit. a–h und k) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;
- l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an politische Parteien im Kanton, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 20 Fr. erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 28–34, Art. 35 lit. a–h) verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Art. 38 Abs. 1 und 2 (Wegfall Degression – Übergangstarif Einkommen)

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

0 Prozent für die ersten	6'000 Fr.
1 Prozent für die weiteren	300 Fr.
2 Prozent für die weiteren	1'600 Fr.
3 Prozent für die weiteren	2'000 Fr.
4 Prozent für die weiteren	2'200 Fr.
5 Prozent für die weiteren	4'000 Fr.
6 Prozent für die weiteren	5'200 Fr.

7 Prozent für die weiteren	8'000 Fr.
8 Prozent für die weiteren	10'900 Fr.
9 Prozent für die weiteren	14'400 Fr.
10 Prozent für die weiteren	27'300 Fr.
11 Prozent für die weiteren	53'000 Fr.
12 Prozent für die weiteren	65'100 Fr.

Für Einkommensteile über 200'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 9,9 Prozent.

² Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. b zusammenleben, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,9 zu teilen. Steuerbare Gesamteinkommen über 380'000 Fr. sind nicht zu teilen.

Art. 42 Abs. 3

³ Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

Art. 49 Abs. 2 (Wegfall Degression – Übergangstarif Vermögen)

² Die jährliche einfache Kantonssteuer (100 %) vom Vermögen beträgt:

1 ‰	für die ersten	100'000 Fr.
1,5 ‰	für die weiteren	100'000 Fr.
2 ‰	für die weiteren	100'000 Fr.
2,5 ‰	für die weiteren	100'000 Fr.
3 ‰	für die weiteren	200'000 Fr.
3,5 ‰	für die weiteren	200'000 Fr.
4 ‰	für die weiteren	57'000 Fr.

Für Vermögensteile über 857'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 2,6 ‰.

Art. 55 Abs. 1 lit. b und Abs. 2

¹ Als juristische Personen werden besteuert:

b) die Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen.

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

Art. 62 Abs. 1 lit. j (neu) und Abs. 2

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

j. die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach lit. d oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach lit. e sind.

² Die in Abs. 1 lit. d-g und j genannten juristischen Personen unterliegen jedoch in jedem Fall der Grundstückgewinnsteuer.

Art. 66 lit. c

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 % des Reingewinnes an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten und an andere juristi-

sche Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind;

Art. 73 (Randtitel)

Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen

Art. 73 Abs. 3

³ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

Art. 75

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 5 %.

Art. 80a Abs. 1 und 2

¹ Wird eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu zu einer nach Art. 78 und 79 besteuerten Gesellschaft, und werden schon vor dem Statuswechsel gehaltene Beteiligungen gemäss Art. 76 innert zehn Jahren veräussert oder aufgewertet, oder wird die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft liquidiert, wird eine Jahressteuer von fünf Prozent auf demjenigen Teil des Kapital- oder Aufwertungsgewinns erhoben, welcher der Differenz zwischen Gestehungskosten und dem Buchwert entspricht. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt.

² Wird eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu zu einer nach Art. 78 und 79 besteuerten Gesellschaft, und werden schon vor dem Statuswechsel gehaltene Immaterialgüterrechte innert zehn Jahren veräussert oder aufgewertet, oder wird die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft liquidiert, wird eine Jahressteuer von fünf Prozent des Kapital- oder Aufwertungsgewinnes erhoben. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt.

Gliederungstitel vor Art. 81

3. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen; kollektive Kapitalanlagen

Art. 81

¹ Vom Reingewinn der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden als steuerfreier Betrag 20'000 Fr. abgezogen. Die Gewinnsteuer beträgt 2 % des steuerpflichtigen Gewinns.

² Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 2 % des steuerpflichtigen Gewinns.

Art. 82 Abs. 2 lit. c

² Das steuerbare Eigenkapital besteht:

c) bei den kollektiven Kapitalanlagen aus dem auf den direkten Grundbesitz entfallenden Anteil am Reinvermögen.

Art. 84

Die Kapitalsteuer beträgt:

a) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 1,0 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals; auf der Quote des Kapitals, die auf Beteiligungen gemäss Art. 76 entfällt, wird eine Kapitalsteuer von 0,5 ‰ erhoben;

- c) bei Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen 0,3 ‰ des steuerpflichtigen Eigenkapitals; 100'000 Fr. werden als steuerfreier Betrag in Abzug gebracht;
- d) bei kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz 0,3 ‰ des steuerpflichtigen Anteils des Reinvermögens.

Art. 86 lit. b

Von der Minimalsteuer auf Grundstücken sind ausgenommen:

- b) Juristische Personen, welche die Voraussetzungen für die Bundeshilfe gemäss Art. 33 des Wohnraumförderungsgesetzes oder Art. 51 und 52 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes erfüllen;

Art. 91 Abs. 1

¹ Ausländische Personen, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 95a unterstehen.

Art. 95a Vereinfachtes Abrechnungsverfahren (neu)

¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5 ‰ an der Quelle zu erheben, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit entrichtet. Der Steuerabzug erhöht sich um den entsprechenden Ansatz für die direkte Bundessteuer.

² Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuerten Einkünfte werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren für die Satzbestimmung nicht berücksichtigt.

Art. 96

Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer oder als Grenzgänger bzw. Grenzgängerin oder Wochenaufenthalter bzw. Wochenaufenthalterin in unselbständiger Stellung im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein bzw. ihr Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Art. 91–94.

Art. 97

Aufgehoben

Art. 106a Pflichten im vereinfachten Abrechnungsverfahren (neu)

¹ Sofern sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen über das vereinfachte Abrechnungsverfahren bei der direkten Bundessteuer sinngemäss auch für die kantonalen Steuern.

² Art. 106 Abs. 1 lit. a gilt sinngemäss.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuern periodisch der AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.

⁴ Die AHV-Ausgleichskasse stellt der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber vorgenommenen Quellensteuerabzug aus. Sie rechnet die abgelieferten Quellensteuern jährlich mit der kantona-

len Steuerverwaltung ab und überweist ihr den Quellensteuerbetrag im Laufe des folgenden Jahres.

⁵ Das Recht auf eine Bezugsprovision gemäss Art. 106 Abs. 4 wird auf die AHV-Ausgleichskasse übertragen.

Art. 128 Abs. 1 Satz 1

¹ Die Steuerbehörden erteilen den Steuerbehörden des Bundes und der andern Kantone kostenlos die benötigten Auskünfte, gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten und geben ihnen die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können.

Art. 129 Abs. 1

¹ Die Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte erteilen den Steuerbehörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Verlangen aus ihren Akten kostenlos Auskunft und geben ihnen die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Sie können die Steuerbehörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

Art. 130 Datenbearbeitung

¹ Die Daten nach Art. 128 Abs. 1 und Art. 129 Abs. 1 werden einzeln, auf Listen oder elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

² Weitergegeben werden diejenigen Daten von steuerpflichtigen Personen, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich:

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Erwerbstätigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen eines Gemeinwesens.

Art. 147 Abs. 3

³ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des Grundbesitzes und dessen Erträgen massgeblich sind.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin: